

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der in der
Trägerschaft der Stadt Bremervörde stehenden Kindertagesstätten

vom 11.09.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 11.09.2018 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der in der Trägerschaft der Stadt Bremervörde stehenden Kindertagesstätten vom 19.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Betreuung in den städtischen Kindertagesstätten sind, mit Ausnahme der unter § 6 Abs. 15 genannten Ausnahme, monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten.“

2. § 6 Abs. 4 Satz 8 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Elterngeld sowie Mutterschaftsgeld.“

3. § 6 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

„Kinder die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei gestellt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von höchstens acht Stunden täglich. Der Anspruch erstreckt sich nicht auf eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Betreuungszeiten sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes.“

4. Die Anlagen I und II in der beschlossenen Fassung ersetzen die bisherigen Anlagen I und II.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 14. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremervörde, den 11.09.2018

STADT BREMERVÖRDE
Der Bürgermeister

Fischer